

## Fragebogen VL Sonderpädagogik

### Vernehmlassungshilfe

bis 27. 10. 2012 (elektronische Einreichung)

#### Geltungsbereich (vgl. Art. 1)

5

Die Sonderpädagogik wird konsequenter als bisher am Bildungsauftrag der Volksschule ausgerichtet (vgl. 7.3.1).

				<b>X</b>	
1 <small>(gar nicht einverstanden)</small>	2	3	4	5	6 <small>(völlig einverstanden)</small>

#### Grundsätze

##### Besonderer Bildungsbedarf (vgl. Art. 34 und 34ter)

6

Sonderpädagogische Massnahmen unterstützen Kinder mit besonderem Bildungsbedarf, insbesondere mit Schulschwierigkeiten, Verzögerungen oder Beeinträchtigungen in der Entwicklung, Behinderungen oder besonderen Begabungen.

				<b>X</b>	
1 <small>(gar nicht einverstanden)</small>	2	3	4	5	6 <small>(völlig einverstanden)</small>

7

Sonderpädagogische Massnahmen orientieren sich sowohl am Bedarf des Kindes als auch am Aufwand von Schulgemeinde und Kanton.

				<b>X</b>	
1 <small>(gar nicht einverstanden)</small>	2	3	4	5	6 <small>(völlig einverstanden)</small>

##### Schulpflicht (vgl. Art. 34bis)

8

Sonderpädagogische Massnahmen unterstützen schulpflichtige und vorschulpflichtige Kinder sowie Jugendliche und junge Erwachsene bis zum 20. Altersjahr.

					<b>X</b>
1 <small>(gar nicht einverstanden)</small>	2	3	4	5	6 <small>(völlig einverstanden)</small>

9

Die Heilpädagogische Frühförderung und die Verlängerung des Sonderschulbesuchs werden als Ausnahmen vom Grundsatz der Förderung schulpflichtiger Kinder und Jugendlicher im Volksschulgesetz verankert.

					<b>X</b>
<b>1</b> <small>(gar nicht einverstanden)</small>	<b>2</b>	<b>3</b>	<b>4</b>	<b>5</b>	<b>6</b> <small>(völlig einverstanden)</small>

10

Ein noch nicht schulpflichtiges Kind hat Anspruch auf Heilpädagogische Frühförderung im familiären Umfeld, wenn eine Verzögerung oder Beeinträchtigung in der Entwicklung oder eine Behinderung voraussichtlich die Fähigkeit erheblich einschränkt, dem Unterricht der Regelschule zu folgen (vgl. 7.3.8.).

					<b>X</b>
<b>1</b> <small>(gar nicht einverstanden)</small>	<b>2</b>	<b>3</b>	<b>4</b>	<b>5</b>	<b>6</b> <small>(völlig einverstanden)</small>

11

Das Angebot der Heilpädagogischen Frühförderung umfasst Kinder im Vorschulalter (vgl. 7.3.8.).

<b>X</b>					
<b>1</b> <small>(gar nicht einverstanden)</small>	<b>2</b>	<b>3</b>	<b>4</b>	<b>5</b>	<b>6</b> <small>(völlig einverstanden)</small>

### **Integration - Separation (vgl. Art. 35 und 35bis)**

12

In Sonderschulen werden Kinder gefördert, die aufgrund der Ausprägung ihres besonderen Bildungsbedarfs nicht in der Regelklasse oder Kleinklasse unterrichtet werden können (vgl. 7.2.2).

					<b>X</b>
<b>1</b> <small>(gar nicht einverstanden)</small>	<b>2</b>	<b>3</b>	<b>4</b>	<b>5</b>	<b>6</b> <small>(völlig einverstanden)</small>

13

Die bestehende Sonderpädagogik für die Regelschule (mit den Grundpfeilern: kommunale Förderkonzepte, sonderpädagogisches Angebot und begleitetes pädagogisches Angebot, zentrale Abklärungsstelle für qualifizierte fördernde Massnahmen sowie Pensenspool) wird beibehalten (vgl. 7.1.1).

					<b>X</b>
<b>1</b> <small>(gar nicht einverstanden)</small>	<b>2</b>	<b>3</b>	<b>4</b>	<b>5</b>	<b>6</b> <small>(völlig einverstanden)</small>

14

Kinder mit besonderen Begabungen besuchen in aller Regel die Regelklasse (vgl. 7.1.5 und 7.2.2.d).

					<b>X</b>
<b>1</b> <small>(gar nicht einverstanden)</small>	<b>2</b>	<b>3</b>	<b>4</b>	<b>5</b>	<b>6</b> <small>(völlig einverstanden)</small>

15

In der Regelschule besteht wie bis anhin die Möglichkeit einer integrativen (mit ISF, Therapien und Nachhilfeunterricht) und einer separativen Beschulung (Kleinklasse) (vgl. 7.2.2).

					<b>X</b>
--	--	--	--	--	----------

1 <small>(gar nicht einverstanden)</small>	2	3	4	5	6 <small>(völlig einverstanden)</small>
---	---	---	---	---	--

16

Die Beschulung von Kindern mit besonderem Bildungsbedarf in Regel- oder Kleinklassen , Sonderschule erfolgt aufgrund einer Interessensabwägung (vgl. 7.2.2).

X					
1 <small>(gar nicht einverstanden)</small>	2	3	4	5	6 <small>(völlig einverstanden)</small>

17

Mit Support durch behinderungsspezifische Beratungs- und Unterstützungsdienste sollen vermehrt Kinder mit einer Sinnes- oder Körperbehinderung, einer Sprachentwicklungsverzögerung oder einer Beeinträchtigung im Grenzbereich zwischen Lernbehinderung und geistiger Behinderung den Unterricht in Regelschulen besuchen (vgl. 7.2.2).

				X	
1 <small>(gar nicht einverstanden)</small>	2	3	4	5	6 <small>(völlig einverstanden)</small>

18

Schüler/-innen, für welche die Schulbehörde eine Sonderschulung verfügt hat, werden nicht in die Regelschule integriert (vgl. 7.2.2).

					X
1 <small>(gar nicht einverstanden)</small>	2	3	4	5	6 <small>(völlig einverstanden)</small>

### Verfahren: a) Grundsätze (vgl. Art. 36)

19

Der Schulrat verfügt sonderpädagogische Massnahmen in der Regelschule und den Besuch einer Sonderschule, unter Vorbehalt der Einschaltung der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) vor einer umstrittenen Internatszuweisung.

					X
1 <small>(gar nicht einverstanden)</small>	2	3	4	5	6 <small>(völlig einverstanden)</small>

20

Die zuständige Stelle des Staates verfügt über Heilpädagogische Frühförderung (Heilpädagogische Früherziehung, Low Vision, Audiopädagogik und Frühlogopädie), behinderungsspezifische Beratung und Unterstützung und eine fortgesetzte Sonderschulung über die Schulpflicht hinaus.

					X
1 <small>(gar nicht einverstanden)</small>	2	3	4	5	6 <small>(völlig einverstanden)</small>

21

Die Sonderschulen sind im Rahmen des Versorgungskonzepts für den Sonderschulunterricht als Teil des Sonderpädagogik-Konzepts und im Rahmen ihres Leistungsauftrags zur Aufnahme von Schülerinnen und Schülern verpflichtet (vgl. 7.3.5).

					<b>X</b>
<b>1</b> <small>(gar nicht einverstanden)</small>	<b>2</b>	<b>3</b>	<b>4</b>	<b>5</b>	<b>6</b> <small>(völlig einverstanden)</small>

### Verfahren: b) Gutachten der zentralen Abklärungsstelle (vgl. Art. 36bis)

22

Die Schulpsychologischen Dienste sind weiterhin als zentrale Abklärungsstellen eingesetzt (vgl. 7.3.14).

					<b>X</b>
<b>1</b> <small>(gar nicht einverstanden)</small>	<b>2</b>	<b>3</b>	<b>4</b>	<b>5</b>	<b>6</b> <small>(völlig einverstanden)</small>

23

Die regionalen Unterschiede bezüglich Antragstellung und Zuweisung sollen verringert werden (vgl. 7.3.14).

					<b>X</b>
<b>1</b> <small>(gar nicht einverstanden)</small>	<b>2</b>	<b>3</b>	<b>4</b>	<b>5</b>	<b>6</b> <small>(völlig einverstanden)</small>

24

Weitere Hinweise zu den „Grundsätzen“  
 (Zitate aus Botschaft und Konzept sind *kursiv* aufgeführt.)

#### Zu Art 1

Im Grundsatz stimmen wir dem Geltungsbereich der Sonderschulen im Volksschulgesetz zu. Im zweiten Absatz ist die Bestimmung „...und in ihrem Rahmen sachgemäss die übrigen Bestimmungen dieses Gesetzes“<sup>1</sup> viel zu ungenau und zu wenig differenziert.

Wir fordern zwingend eine genauere Umschreibung in Bezug auf Schule, Schülerinnen und Schüler, Lehrpersonen, Eltern. Der Ausdruck „sachgemäss“ verleitet zu unklaren Definitionen und Interpretationen, welche in der Auslegung des Gesetzes verwirrend sind.

#### Zu Frage 6 (vgl. Art. 34 und 34ter)

Wir unterstützen und begrüßen, dass die Förderung begabter Kinder und Jugendlicher konzeptionell unter das Dach der Sonderpädagogik in das Grundangebot aufgenommen wird.

Wir fordern aber im Konzept Teil B 1, Punkt 4.1, dass dies aus dem begleitenden pädagogischen Angebot des Grundangebots in das sonderpädagogische Angebot verschoben wird!

Begabungs- und Begabtenförderung sind kantonal zu regeln und in den lokalen Förderkonzepten aufzunehmen.

Die Begabungsförderung gehört in den Berufsauftrag der SHP (Leitung, Übersicht), könnten aber von „Experten“, begabten Lehrpersonen wie in Physik, Kunst, ..

<sup>1</sup> Zitate aus dem Vernehmlassungstext

unterrichtet werden. (Siehe 7.7.7.d) Begabungs- und Begabtenförderung, Seite 71/128, und 7.1.4) Berufliche Qualifikation, Seite 63/128).

**S. 63, Punkt 7.1.4**

Wir verlangen eine heilpädagogische Ausbildung für Lehrpersonen in der Begabungsförderung.

**S. 71, Punkt 7.2.2d**

Dieser Abschnitt ist in der Begründung mit Vorurteilen behaftet und entbehrt jeglicher Sachlichkeit (vgl. Defizite in der Sozialkompetenz....).

**Zu Frage 7:**

*Sonderpädagogische Massnahmen orientieren sich in erster Linie am Bedarf des Kindes als auch am Aufwand von Schulgemeinde und Kanton.*

Begründung: Der Bedarf (vgl. Leitsatz 5 „Wohl des Kindes“) muss höher gewichtet werden als der Aufwand der Schulgemeinden und des Kantons.

In dieser Aufzählung fehlen die Trägerschaften, welche im Namen der Schulgemeinden auf verschiedenen Ebenen ebenfalls am Aufwand beteiligt sind.

**Art 34**

Sonderpädagogische Massnahmen unterstützen nicht nur Kinder, sondern auch Jugendliche und junge Erwachsene (der Begriff Jugendliche ist zu ergänzen!) mit besonderem Bildungsbedarf.

**Art 34bis**

Gilt auch für den Artikel 34bis; Ergänzung mit „Jugendliche“.

**Art 34bis b)**

Der Begriff „schulpflichtige Person“ soll im Gesetzestext vermieden werden und ersetzt werden. Es handelt sich in dieser Altersstufe nach wie vor um Jugendliche in Ausbildung.

**Art 34ter (neu) Bedarf, Aufwand und Befristung**

1. Absatz

Alt: Einem Kind mit ausgewiesenem Bedarf steht eine ausgewiesene Massnahme zu.

Neu: Einem Kind, einem Jugendlichen und einem jungen Erwachsenen in Ausbildung mit ausgewiesenem Bedarf steht eine sonderpädagogische Massnahme zu.

Begründung: Es handelt sich beim Bedarf sowohl um Kinder wie auch um Jugendliche und junge Erwachsene. Die Massnahmen müssen sonderpädagogischer Art sein. Im Gesetz sind die Massnahmen abschliessend definiert.

### Zu Frage 11

Das Gesamtpaket der Heilpädagogischen Frühförderung (inklusive Heilpädagogische Früherziehung) muss im Kindergarten bei Bedarf zur Verfügung stehen!

**Dies verlangt eine Verschiebung der Heilpädagogischen Frühförderung in das Grundangebot der Regelschule in den Bereich des Sonderpädagogischen Angebotes. Teil B 1, S.13**

Der Pensenpool darf davon nicht tangiert oder muss angepasst (vergrössert) werden.

### Zu Frage 13

**Wir sind einverstanden unter den folgenden Bedingungen:**

1. Heilpädagogische Frühförderung bis Ende des Kindergartens
2. Verschiebung Begabungsförderung und Heilpädagogische Frühförderung in das sonderpädagogische Grundangebot der Regelschule
3. Anpassung des Pensenpools

### Zu Frage 16

*Die Beschulung von Kindern mit besonderem Bildungsbedarf in Regel- oder Kleinklassen erfolgt aufgrund einer Interessensabwägung (vgl. 7.2.2).*

In diesem Zusammenhang ist diese Frage nicht verständlich und zu absolut formuliert. Wie ist der Begriff *Interessensabwägung* zu definieren? Die Beschulung von Kindern und Jugendlichen mit besonderem Bildungsbedarf kann in Regel- oder Kleinklassen erfolgen, muss aber nicht. Hier wird einerseits die Sonderschulung ausgeklammert, andererseits dem Leitsatz 5 (Beschulungsform) nicht Rechnung getragen. Mit den Ausführungen unter dem Kapitel 7.2.2 sind wir einverstanden.

### Zu Frage 17

*Mit Support durch behinderungsspezifische Beratungs- und Unterstützungsdienste sollen vermehrt Kinder mit einer Sinnes- oder Körperbehinderung, einer Sprachentwicklungsverzögerung oder einer Beeinträchtigung im Grenzbereich zwischen Lernbehinderung und geistiger Behinderung den Unterricht in Regelschulen besuchen (vgl. 7.2.2).*

Die Frage ist zu vage gestellt. Der Leitsatz 5 muss berücksichtigt werden.  
*Mit Support durch behinderungsspezifische Beratungs- und Unterstützungsdienste ~~sollen~~ können vermehrt Kinder mit einer Sinnes- ....*

**Der ausreichende Support muss gewährleistet werden: Beratung und Unterricht durch ausgebildete Heilpädagogen und Fachpersonen.  
 Keine stille Integration.**

### Art 35

*b) der Besuch mit geeigneter und vertretbarer Unterstützung möglich ist.*

Dieser Artikel ist zu vage und zu wenig verbindlich. Nicht klar ist, nach welchen Grundsätzen und Vorgaben Unterstützungen angeboten werden (z.B. gemäss

Vorgaben Pensenpool oder den finanziellen und personellen Ressourcen der Schulgemeinde).

Eine verbindliche Regelung ist angezeigt.

#### **Art 35bis**

Wie sehen die finanziellen Auswirkungen aus, wenn der Besuch einer Schule für Hochbegabte gestattet wird?

- Grundsätzlich ist die Volksschule unentgeltlich.
- Schulgeld wie beim Besuch einer Sonderschule (Beitrag der Schulgemeinden von 36'000.- Fr.)
- Aufwändungen der Erziehungsberechtigten

Dies muss im Gesetz geregelt werden.

#### **Art 36bis (neu)**

*Der Schulrat holt das Gutachten der zentralen Abklärungsstelle ein, ....*

Dieser Artikel muss klar definiert sein. Der SPD muss als zentrale Abklärungsstelle erwähnt werden.

Dies gilt für Schülerinnen und Schüler im obligatorischen Schulbereich.

Die Abklärungen der Schulpsychologischen Dienste erfolgen nach einheitlichen Grundsätzen (verbindliches Konzept und verbindliche Leitlinien gemäss dem standardisierten Abklärungsverfahren (SAV) der EDK).

Diese Abklärungsverfahren gelten für den obligatorischen Schulbereich und werden im Volksschulgesetz definiert.

Auch das Abklärungsverfahren bei der Heilpädagogischen Frühförderung muss geregelt werden!

## Artikel zum Sonderpädagogik-Konzept

### Erlass und Inhalt (vgl. Art. 37)

25

In Anlehnung an die Volksschule übernimmt der Erziehungsrat auch im Sonderschulwesen die fachlichen Aufsichtsfunktionen (vgl. 7.3.13).

					<b>X</b>
<b>1</b> <small>(gar nicht einverstanden)</small>	<b>2</b>	<b>3</b>	<b>4</b>	<b>5</b>	<b>6</b> <small>(völlig einverstanden)</small>

### Vollzug: a) Schulgemeinde (vgl. Art. 38)

26

Die Schulgemeinden führen weiterhin die sonderpädagogischen Massnahmen der Regelschule durch.

					<b>X</b>
<b>1</b> <small>(gar nicht einverstanden)</small>	<b>2</b>	<b>3</b>	<b>4</b>	<b>5</b>	<b>6</b> <small>(völlig einverstanden)</small>

### Vollzug: b) anerkannte private Sonderschulen (vgl. Art. 39)

27

Der Sonderschulunterricht wird weiterhin durch anerkannte private Sonderschulen erteilt (vgl. 7.1.3).

					<b>X</b>
<b>1</b> <small>(gar nicht einverstanden)</small>	<b>2</b>	<b>3</b>	<b>4</b>	<b>5</b>	<b>6</b> <small>(völlig einverstanden)</small>

### Finanzierung Sonderschulen (vgl. Art. 39bis)

28

Der Kanton richtet den Sonderschulen leistungsabhängige Pauschalen aus, mit Schwankungsfonds zum Ausgleich des Betriebsergebnisses (vgl. 7.3.11).

<b>X</b>					
<b>1</b> <small>(gar nicht einverstanden)</small>	<b>2</b>	<b>3</b>	<b>4</b>	<b>5</b>	<b>6</b> <small>(völlig einverstanden)</small>

### Öffentliche Sonderschule (vgl. Art. 40ter)

29

Der Kanton kann bei einem allfälligen dringenden Bedarf eine eigene Sonderschule führen. (vgl. 7.3.4).

	<b>X</b>				
<b>1</b> <small>(gar nicht einverstanden)</small>	<b>2</b>	<b>3</b>	<b>4</b>	<b>5</b>	<b>6</b> <small>(völlig einverstanden)</small>

Weitere Hinweise zum „Artikel zum Sonderpädagogik-Konzept“ (Bitte bringen Sie hier nur Anmerkungen an, die sich auf das Nachtragsgesetz als Grundlage für das Konzept beziehen. Im zweiten Teil des Fragebogens werden spezifische Fragen zum vorliegenden Sonderpädagogik-Konzept gestellt.)

#### **Art 37 e**

Zwingende Definition: Das Sonderpädagogik-Konzept regelt den Berufsauftrag nicht. Weder die Volksschullehrpersonen noch die SHP in der Volksschule und in der Sonderschule kennen ihren Berufsauftrag.

#### **Art 37bis neu**

Zwingende Definition: Das Versorgungskonzept und die Grundsätze, auf denen dieses basiert, muss zwingend definiert werden.

#### **Art 39**

*Eine private Sonderschule ~~kann~~ wird nach Massgaben des Versorgungskonzeptes für den Sonderschulunterricht im kantonalen Sonderpädagogik-Konzept anerkannt.*

Die Bewilligung erfolgt durch das zuständige Departement. Deshalb kann auf die „kann“-Formulierung verzichtet werden. Die Massgaben des Versorgungskonzeptes sind nicht definiert.

#### **Art 39 bis (neu) Finanzierung**

Der Leistungsauftrag ist im SOK Teil B - II. Sonderschulung - 3. Bildung und Förderung in Sonderschulen umschrieben. Wie die finanziellen Ressourcen der Sonderschulen in Bezug auf Erfüllung des Leistungsauftrages aussehen, ist offen und nicht festgelegt. Wir sind nicht in der Lage, etwas zu beurteilen, das wir nicht kennen.

Der Schwankungsfonds ist in der Umsetzung völlig unklar in Bezug auf die Ausführung und die Ausgestaltung. Wir sind nicht in der Lage etwas zu beurteilen, das wir nicht kennen. Die Bemerkungen zu den einzelnen Artikeln sind ungenügend.

Es fehlen die Bauten und grossen Investitionen, klarer Hinweis auf das Staatsverwaltungsgesetz (StVG).

Unter diesem Ar. muss ein vierter Absatz eingefügt werden mit dem Inhalt der Umsetzung und Regulierung des Kantons mit den Bauten im Sonderschulwesen. Der Kanton ist nicht Träger der Bauten (sondern die Trägerschaften), muss aber für die Bausubstanz (Infrastruktur, Ersatzinvestitionen, Unterhalt und/oder Neubau (Ergänzungsbau oder Neubau)) aufkommen. Dieser Sachverhalt muss klar geregelt werden.

Der Hinweis in der Botschaft (Art 52, 53, 65, 66 StVG, SGS 140.1) ist zu wenig verbindlich.

#### **Öffentliche Sonderschule (vgl. Art. 40ter)**

Der Kanton kann/könnte einer Sonderschule/einer Trägerschaft den Auftrag erteilen, in einer Erweiterung des Angebotes eine Spezialabteilung innerhalb einer Sonderschule zu führen. Bevor der Kanton eigene Sonderschulen führt, muss das oben erwähnte Angebot geprüft und abgeklärt werden. Falls dem Kanton eine Sonderschule nicht entsprechen sollte, könnte er in Konkurrenz zum bestehenden Angebot eine

eigene Schule eröffnen. Die Möglichkeit eines solchen Vorgehens muss ausgeschlossen werden können.

Es entstünden dann zwei Typen von Sonderschulen: die bisherigen Privaten Sonderschulen zurzeit 22) und die kantonalen Sonderschulen. Diesbezüglich befürchten wir eine künftige Ungleichbehandlung.

## Abschlussfragen zum Nachtrag zum Volksschulgesetz und zur Botschaft

31

Der Nachtrag zum Volksschulgesetz schafft eine geeignete Grundlage für das kantonale Sonderpädagogik-Konzept.

<b>X</b>					<b>X</b>
1 <small>(gar nicht einverstanden)</small>	2	3	4	5	6 <small>(völlig einverstanden)</small>

32

Weitere Hinweise zum „Nachtrag zum Volksschulgesetz und zur Botschaft“

### Zu Frage 31

Wenn die geforderten Änderungen berücksichtigt werden, sind wir einverstanden.

## Fragen zum Sonderpädagogik - Konzept

### Allgemeine Einschätzungen zum Konzept

33

Das Konzept ist schlüssig und nachvollziehbar.

	<b>X</b>				
1 <small>(gar nicht einverstanden)</small>	2	3	4	5	6 <small>(völlig einverstanden)</small>

34

Das Konzept passt zur Schullandschaft des Kantons St.Gallen.

					<b>X</b>
1 <small>(gar nicht einverstanden)</small>	2	3	4	5	6 <small>(völlig einverstanden)</small>

## Sonderpädagogik-Konzept (SOK) Teil A: Übergreifende Themen

35

Das Konzept bietet Gewähr für einen angemessenen Übergang der Sonderschulung/Sonderpädagogik in die Verantwortung des Kantons nach der NFA (Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen).

	<b>X</b>				
1 <small>(gar nicht einverstanden)</small>	2	3	4	5	6 <small>(völlig einverstanden)</small>

### Zielsetzung (vgl. Kap. 2)

36

Die Ziele des Konzeptes sind bedeutsam und umfassend.

	<b>X</b>				
1 <small>(gar nicht einverstanden)</small>	2	3	4	5	6 <small>(völlig einverstanden)</small>

### Leitsätze (vgl. Kap. 3)

37

Die Inhalte der Leitsätze weisen für das Sonderpädagogik-Konzept in die richtige Richtung.

				<b>X</b>	
1 <small>(gar nicht einverstanden)</small>	2	3	4	5	6 <small>(völlig einverstanden)</small>

### Grundsätze Grundprinzipien(vgl. Kap. 4)

38

Die definierten Grundsätze Grundprinzipien bilden eine gute Basis für das Konzept.

				<b>X</b>	
1 <small>(gar nicht einverstanden)</small>	2	3	4	5	6 <small>(völlig einverstanden)</small>

### Angebote (vgl. Kap. 5)

39

Die Aufteilung der Angebote in „Grundangebote der Regelschule“ und „verstärkte Massnahmen“ ist für die Abklärung und Zuweisung sinnvoll.

	<b>X</b>				
1 <small>(gar nicht einverstanden)</small>	2	3	4	5	6 <small>(völlig einverstanden)</small>

40

Die verschiedenen Angebote gewährleisten einen für die Kinder und Jugendlichen ausreichenden Grundschulunterricht.

				<b>X</b>	
1 <small>(gar nicht einverstanden)</small>	2	3	4	5	6 <small>(völlig einverstanden)</small>

### Abklärung und Zuweisungsverfahren (vgl. Kap. 6)

41

Die Abklärungs- und Zuweisungsverfahren sind eindeutig und plausibel.

<input checked="" type="checkbox"/>					
1 <small>(gar nicht einverstanden)</small>	2	3	4	5	6 <small>(völlig einverstanden)</small>

### Qualitätssicherung und Aufsicht (vgl. Kap. 8)

42

Mit den aufgeführten Instrumenten wird die Sicherung der Qualität in der Sonderpädagogik ermöglicht.

	<b>X</b>	<input type="checkbox"/>			
1 <small>(gar nicht einverstanden)</small>	2	3	4	5	6 <small>(völlig einverstanden)</small>

### Finanzierung (vgl. Kap. 9)

43

Die Finanzierung der sonderpädagogischen Angebote zwischen Kanton und öffentlichen Schulträgern ist angemessen verteilt.

	<b>X</b>				
1 <small>(gar nicht einverstanden)</small>	2	3	4	5	6 <small>(völlig einverstanden)</small>

44

Weitere Hinweise zum „Sonderpädagogik-Konzept Teil A, übergreifende Themen“  
 Der nachfolgende Frageblock bezieht sich auf die im Teil B des Sonderpädagogik-Konzepts thematisierte Umsetzung der „sonderpädagogischen Angebote in der Regelschule“.

#### Zu Frage 33

Das Konzept ist stellenweise zu allgemein formuliert und lässt viel Interpretationsspielraum offen. Es scheint, als ob die Verantwortlichen letztlich auch noch nicht genau wüssten, worum und wohin es gehen soll und wie gross der finanzielle Spielraum sein wird.

„Politische“, offene und unpräzise Formulierungen scheinen bewusst verwendet zu werden z. B. 5.2.1.1 A, um sich verschiedene Wege offen zu halten.

**Zu Frage 35**

Das Konzept bietet keine Gewähr für einen angemessenen Übergang. Wir erwarten und fordern, dass der Kanton und das zuständige Departement einen angemessenen Übergang gewähren. Zu wenig klar formuliert ist, dass die Bedürfnisse der Kinder tatsächlich vor die finanziellen Begehren gestellt werden. Wir hegen diesbezüglich grosse Bedenken.

**Zu Frage 36****Neukonzeption der Sonderschulen: (Seite 5/28)**

Für die Sonderschulen gibt es grosse Änderungen aufgrund der vorgeschlagenen Bestimmungen des SOK. Wie sehen die Übergangsbestimmungen aus? Wie lange haben die Sonderschulen Zeit, sich neu auszurichten (Personal, Infrastruktur) ?

**Zu Frage 36****Strukturelle Unterstützung, damit Kinder mit Behinderung im familiären Umfeld aufwachsen können. (Seite 5/28)**

Die Zielsetzungen sind vage gefasst und können je nach Interesse sehr unterschiedlich ausgelegt werden. Was meint beispielsweise „Abbau von unerwünschten Anreizen“? Diese „unerwünschten Anreize“ müssten klar ausformuliert werden. Verstehen alle Personen das Gleiche unter dem Begriff „unerwünschte Anreize“.

Konkrete Frage: Welche Anreize sind denn unerwünscht?

„Unerwünschte Anreize“ gehören nicht in eine Zielsetzung, da sie defizitorientiert formuliert sind. Wirksam sind positive Formulierungen.

Wir vermischen bei den Zielsetzungen das Bestreben, dass die ganz jungen Kinder, also die Kinder im ersten Kindergartenjahr, umfassend und differenziert gefördert werden.

**Zu Frage 37****Leitsatz 7 (Seite 8/28)**

Nach wie vor fehlen die Rahmenbedingungen für die Schulische Heilpädagoginnen und Heilpädagogen.

Weiterbildungsmöglichkeiten für Lehrpersonen der Volksschule sind auch während der Unterrichtszeit einzuplanen. Der Mehrbelastung für die Lehrpersonen, die durch die erhöhte Heterogenität bedingt ist, muss Rechnung getragen werden.

Folgende Lösungen sehen wir:

1. Erhöhung des Pensenspools
2. Berücksichtigung im Leistungsauftrag der Sonderschulen
3. Neuer Berufsauftrag für SHP und Volksschullehrpersonen

**Leitsatz 9 (Seite 9/28)**

Die Ausstattung und die Kompetenzen des interdisziplinären Fachgremiums sind unklar.

**Leitsatz 10 (S. 9/28)**

Wir sind mit diesem Leitsatz einverstanden und begrüssen die fachspezifischen Grundlagen, die für das sonderpädagogische Fachpersonal vorausgesetzt werden.

### Zu Frage 38

#### **Kapitel 4: Grundprinzipien - Sonderschule als Kompetenzzentrum**

Die Frage verwirrt uns. Kapitel 4 handelt von Grundprinzipien und nicht von Grundsätzen. In einem solchen Konzept ist die Verwendung von gleichen Begriffen unabdingbar. In diesem Kapitel fehlt im Vergleich zu den andern Kapiteln die Nummerierung! (z.B. 4.1 Auftrag und Steuerung; 4.1.1. Bildungsauftrag etc.) Ganz neue Aufgaben kommen auf die Sonderschulen (neue Organisationsformen und Organigramme in den Sonderschulen) zu. Diese Umstrukturierungen und Neuorientierung braucht Zeit.

Das Kompetenzzentrum lässt noch Fragen offen in Bezug auf die Rahmenbedingungen der Lehrpersonen. (z.B. ISF-Lehrperson nimmt die Arbeitszeit aus dem Besprechungspool (unterrichtsfreie Zeit) und für die SHP der Sonderschule wird die Arbeitszeit angerechnet.

#### **Ergänzung zum Zweistufen-Prinzip**

Eine Zuweisung in eine Sonderschule wird nur dann eingeleitet, wenn trotz sonderpädagogischer Unterstützung die intellektuelle, soziale und persönliche Entwicklung gefährdet ist, der Unterricht der Regelklasse erwiesenermassen beeinträchtigt wird oder der Betreuungsaufwand der Lehrperson für das Kind das Zumutbare übersteigt.

Das B&U-Angebot werden im Teil B II unter 7.2.3 beschrieben. Die Rahmenbedingungen zum B&U-Angebot müssen für die empfangende Schule geklärt werden.

### Zu Frage 39

#### **Kapitel 5: Angebote**

Wir unterstützen und begrüssen, dass die Förderung begabter Kinder und Jugendlicher konzeptionell unter das Dach der Sonderpädagogik in das Grundangebot aufgenommen wird.

Wir fordern im Konzept Teil B 1, Punkt 4.1, dass dies aus dem begleitenden pädagogischen Angebot des Grundangebots in das sonderpädagogische Angebot verschoben wird.

Begabungs- und Begabtenförderung sind kantonale zu regeln und in den lokalen Förderkonzepten aufzunehmen.

Die Begabungsförderung gehört in den Berufsauftrag der SHP (Leitung, Übersicht), könnten aber von „Experten“, begabten LP wie in Physik, Kunst, .. unterrichtet werden. (Siehe 7.7.7.d) Begabungs- und Begabtenförderung, Seite 71/128, und 7.1.4) Berufliche Qualifikation, Seite 63/128)

Die lokalen Förderkonzepte müssen eine einheitliche Struktur aufweisen, sonst ist das Handling für die Sonderschule (mit verschiedenen Gemeinden) nicht möglich.

#### **5.2.1.1 Sonderpädagogisches Angebot**

Absatz 3: Wir lehnen eine standardisierte Erfassung aller Kinder ab. Dieses Vorgehen ist weder nötig und noch durchführbar. Hinter dieser Forderung steht eine defizitorientierte Haltung, die nach Fehlern sucht.

Absatz 4: Logopädie (inklusive Legasthenietherapie) streichen! Legasthenische Förderung ist nicht nur Aufgabe der Logopädie, sondern auch der Schulischen Heilpädagogik.

Den nachfolgenden Satz auf Seite 14/28 entsprechend ergänzen:

*Eine Spracherwerbsstörung hat Auswirkungen auf das Sprachverständnis, den sprachlichen Ausdruck, den Erwerb des Lesens und Schreibens, die soziale Integration (einfügen) sowie auf das Lern-, Leistungs- und Sozialverhalten der betroffenen Kinder und Jugendlichen.*

#### **Kleinklassen als weiterführendes Angebot**

a) *Einführungsklasse, Alternativen zur Einführungsklasse*

*[...] Die aktuellen Fördermassnahmen werden gegebenenfalls ersetzt.*

> Wie, wann, wodurch ersetzt? Unter welchen Bedingungen?

Diese Aussage ist viel zu ungenau und zu vage. Wir kennen die Handlungsempfehlungen nicht. Wir können das Konzept erst abschliessend beurteilen, wenn die Frage der Einführungsklassen und allfälliger Alternativen umfassend geklärt ist.

b) *Kleinklasse (Primar- und Oberstufe)*

*[...] Das Angebot muss das 2. -9. Schuljahr umfassen. Unter der 1. Klasse (Kleinklasse) verstehen wir die Einführungsklasse.*

#### **5.2.1.2 Begleitendes pädagogisches Angebot**

Wir bezweifeln, ob das begleitende pädagogische Angebot z.B. Rhythmik in kleineren Gemeinden angeboten werden kann. Es müssen Anstrengungen unternommen werden, damit dieses Grundangebot allen Regelschulen zur Verfügung steht. Die Rhythmik begünstigt die Persönlichkeitsentwicklung, Beziehungsfähigkeit, das soziale Verhalten, die Wahrnehmung sowie die allgemeine Lernfähigkeit.

#### **Zu Frage 40**

5.2.2 Verstärkte Massnahmen

Die Heilpädagogische Früherziehung muss auch während dem Kindergarten und bis zum Übertritt in die Primarstufe sicher gestellt werden.

#### **Heilpädagogische Frühförderung**

Die Heilpädagogische Früherziehung (HFE) soll wenn immer möglich zu Hause stattfinden, um die Eltern im Alltag vor Ort zu unterstützen. Es ist vorgesehen, die Heilpädagogische Früherziehung in die Kompetenzzentren der Heilpädagogischen Schulen einzugliedern. Bei diesem Grundsatzentscheid ist die Diskussion lanciert und zurzeit ist das Für und Wider schwer abzuschätzen. Die Qualität der HFE darf nicht eingeschränkt werden in Bezug auf den fachlichen Austausch im Team, in der Supervision und in der Intervision, bezüglich der Fortbildung und des Coachings. Falls die HFE in die Heilpädagogischen Schulen eingegliedert würden, könnten Eltern die Befürchtung hegen, dass ihr Kind später in die HPS eingeschult werden könnte. HFE ist in Bezug auf die Beschulung auch als Prävention zu verstehen.

### **Sonderschulung**

Den nachfolgenden Satz auf Seite 17/28 entsprechend ergänzen:  
*Schülerinnen und Schüler mit intensivem oder spezifischem sonderpädagogischem Förderbedarf werden in Sonderschulen unterrichtet, wenn sie dem Unterricht in der Regelschule trotz sonderpädagogischer Unterstützung nicht folgen können oder die Integration nicht ausreichend gelingt und zur Belastung wird.*

### **Zu Frage 41**

#### **Zu 6.1 Abklärung (Seite 19/28)**

##### **Gemeindeinternes Verfahren für das Grundangebot**

Beim gemeindeinternen Verfahren für das Grundangebot muss zwischen dem Verfahren für das sonderpädagogische Angebot und dem begleitenden pädagogischen Angebot unterschieden werden.

Wir fordern, dass der SPD beim sonderpädagogischen Angebot involviert ist.

Dass der Beizug des schulpsychologischen Dienstes nur empfohlen wird, erachten wir als ungenügende Vorkehrung. Der Beizug des SPD muss zwingend sein, um hochschwellige Massnahmen in ihrer Verhältnismässigkeit zu verordnen.

Fussnote XY ? > keine rückverfolgbare Fussnote

#### **6.2 Verfahren der Zuweisung zu Kleinklassen und für verstärkte Massnahmen (Seite 19/28)**

Wir kennen die Auswirkungen des SAV nicht und können die Folgen nicht beurteilen. Grundsätzlich ist ein einheitliches Abklärungsverfahren sehr zu begrüssen und sollte verbindlich angewendet werden.

Ein SAV darf nicht missbraucht werden, um eine tiefe Sonderschulquote anzustreben. Diese Haltung lehnen wir ab. Wenn einem Schüler, einer Schülerin aufgrund des SAV die Sonderschulbedürftigkeit nachgewiesen wird, müssen sie in einer Sonderschule den Unterricht besuchen können.

#### **Zu 6.3 Verfahren für die Heilpädagogische Frühförderung (Seite 20/28)**

Es fehlt die verbindliche Zusammenarbeit von Medizin (Kinderärzte, Kinderärztinnen) und Heilpädagogik (Heilpädagogische Früherzieherinnen). Die Meldepflicht bei der Geburt und die ärztliche Begleitung während der ersten vier Lebensjahre (Datenschutz, Arztgeheimnis etc.) sollen in Form von Richtlinien und Empfehlungen Konsequenzen in der Entwicklung des Kindes aufzeigen.

Bei einer Weigerung der Erziehungsberechtigten muss zum Wohle des Kindes die KES-Behörde in Erwägung gezogen werden.

### **Zu Frage 42**

#### **Kapitel 8: Qualitätssicherung und Aufsicht**

- Es sind genügend Zeitgefässe im Berufsauftrag (Regelschule und Sonderschule)

vorzusehen.

- Förderplanung: Der Kanton muss verbindliche Vorlagen zur Förderplanung zur Verfügung stellen. Die Vorlagen in digitaler Form müssen in der Praxis erprobt und in der Volksschule und Sonderschule anwendbar sein.
- Um eine aktive Mitwirkung der Berufsgruppen sicher zu stellen, muss der Kanton Ansprechstellen für den Informationsaustausch zur Verfügung stellen. Diese Forderung wird erschwert, wenn die PKs redimensioniert werden.
- Die Sonderschulträger werden vermehrt in die Pflicht genommen. Haben die Träger die finanziellen und persönlichen Ressourcen, diese Aufgabe zu erfüllen? Wir haben sehr sehr grosse Zweifel, denn dies erfordert eine professionelle Führung und Leitung der Trägerschaft.
- Fussnote 18 gibt es nicht (Konzeptteil B2 Kapitel 6.5)

### **Zu Frage 43**

Finanzierung 9.4 Berufliche Massnahme

[...] ist eine rechtzeitige Anmeldung bei der IV erforderlich. Was ist eine rechtzeitige Anmeldung? > präziser formulieren!!

Hilfsmittel: Dies erfordert eine innerdepartementale Koordination: DI und BLD! Wer entscheidet, wann ein Hilfsmittel zum Lehrmittel wird? Wir fordern klare Regelungen.

## Fragen zum Sonderpädagogik-Konzept Teil B: I. Regelschule

### Angebote (vgl. Kap. 4.1)

45

Die Grundangebote (sonderpädagogisches Angebot und begleitetes pädagogisches Angebot) in der Regelschule sind zweckmässig.

	X				
1 <small>(gar nicht einverstanden)</small>	2	3	4	5	6 <small>(völlig einverstanden)</small>

### Angebote (vgl. Kap. 4.3.6)

46

Ein behinderungsspezifischer Dienst für Beratung und Unterstützung (B & U) ist ein wertvolles Unterstützungsangebot für Regelschulen.

				X	
1 <small>(gar nicht einverstanden)</small>	2	3	4	5	6 <small>(völlig einverstanden)</small>

### Zuweisung (vgl. Kap. 5)

47

Die unterschiedlichen Verfahren für eine Zuweisung zu einer Massnahme der Grundangebote (gemeindeinternes Zuweisungsverfahren) bzw. zu einer verstärkten Massnahme und zu einer Kleinklasse durch den SPD sind sinnvoll.

	X				
1 <small>(gar nicht einverstanden)</small>	2	3	4	5	6 <small>(völlig einverstanden)</small>

48

Es ist sinnvoll, dass die Schulbehörde über die Möglichkeit verfügt, auch für Abklärungen bezüglich Massnahmen des Grundangebots, den SPD beizuziehen.

					X
1 <small>(gar nicht einverstanden)</small>	2	3	4	5	6 <small>(völlig einverstanden)</small>

49

Es ist sinnvoll, dass der Bedarf für eine verstärkte Massnahme mittels standardisierten Abklärungsverfahren (SAV) erhoben wird.

					X
1 <small>(gar nicht einverstanden)</small>	2	3	4	5	6 <small>(völlig einverstanden)</small>

### Überprüfung (vgl. Kap. 6)

50

Die Verantwortlichkeiten bei der Überprüfung der sonderpädagogischen Massnahmen sind zweckmässig.

	<b>X</b>				
<b>1</b> <small>(gar nicht einverstanden)</small>	<b>2</b>	<b>3</b>	<b>4</b>	<b>5</b>	<b>6</b> <small>(völlig einverstanden)</small>

### Förderplanung (vgl. Kap. 7)

51

Das systematische Vorgehen zu Förderdiagnostik und Förderplanung ermöglicht eine gezielte Förderung.

					<b>X</b>
<b>1</b> <small>(gar nicht einverstanden)</small>	<b>2</b>	<b>3</b>	<b>4</b>	<b>5</b>	<b>6</b> <small>(völlig einverstanden)</small>

### Pensen (vgl. Kap. 8)

52

Die Grundsätze zur Verwendung der Pensen ermöglichen einen sinnvollen Einsatz der Mittel.

				<b>X</b>	
<b>1</b> <small>(gar nicht einverstanden)</small>	<b>2</b>	<b>3</b>	<b>4</b>	<b>5</b>	<b>6</b> <small>(völlig einverstanden)</small>

### Qualitätssicherung (vgl. Kap. 9)

53

Die Berücksichtigung der aufgeführten Qualitätskriterien unterstützt die Qualitätssicherung der sonderpädagogischen Massnahmen in der Regelschule.

<b>X</b>					
<b>1</b> <small>(gar nicht einverstanden)</small>	<b>2</b>	<b>3</b>	<b>4</b>	<b>5</b>	<b>6</b> <small>(völlig einverstanden)</small>

54

Weitere Hinweise zum Konzept Teil B I „Sonderpädagogische Angebote in der Regelschule“  
 Der letzte Frageblock umfasst Fragen zum Teil B „Verstärkte Massnahmen (Sonderschulung)“ des Sonderpädagogik-Konzepts.

#### Zur Förderplanung (Seite 5/40)

Für die Förderplanung müssen einheitliche Vorgaben vorliegen. Wir fordern ein verbindliches Instrument, welches von allen Beteiligten in gleicher Weise gehandhabt wird. Die Vorlagen müssen bekannt sein und von allen in gleicher Form angewendet werden. Verantwortlichkeiten und Zuständigkeit (Fallführung) müssen geklärt sein.

#### Zu 3. Besonderer Förderbedarf (Seite 8/40 ff)

Wir begrüßen die Systematik nach ICF. Dies bedingt ein grosser Fortbildungsbedarf

für die Volksschullehrpersonen, um das Prinzip des ICF zu verstehen und richtig anzuwenden.

#### Zu Frage 45

##### **4. Angebote in der Regelschule (Seite 13/40)**

Legasthenietherapie muss einzeln aufgeführt werden und nicht in Klammer bei Logopädie. Die Abgrenzungen zwischen Logopädie – Legasthenie – Schulische Heilpädagogik müssen geklärt sein in den Ausführungen, im Auftrag und in den Kompetenzen. Es fehlt die Dyskalkulie.

##### **Rahmenbedingungen (Seite 15/40)**

Zu 4.2.1 Absatz 3 Rahmenbedingungen .... ~~in der Regel~~...streichen. Wir fordern die heilpädagogische Ausbildung. Lehrpersonen, welche im ISF unterrichten, haben eine äusserst wichtige Funktion im Umgang mit Kindern und Jugendlichen mit einem besonderen Förderbedarf. Diese Lehrpersonen müssen zwingend eine heilpädagogische Ausbildung ausweisen können.

Das zuständige Departement und der Kanton müssen im Grundsatz bemüht sein, dass alle Lehrpersonen die entsprechende Ausbildung ausweisen können.

Zu 4.2.2 Die Erfüllung der „Tätigkeitsbereiche“ (S. 16/40) ist mit zwei Wochenlektionen nicht realistisch. Im Sinne einer Frühförderung sind zwei verbindliche Lektionen im Kindergarten eine wertvolle Ergänzung.

Zu 4.2.5 Einführungsklasse: Uns fehlen jegliche Informationen. Deshalb können wir diese Frage nicht beantworten. Wir erwarten, dass wir zu diesem Punkte in einem späteren Zeitpunkt Stellung nehmen können.

Zu 4.2.5 Rahmenbedingungen: ... ~~in der Regel~~ .... streichen!

Zu 4.3.2 Nachhilfeunterricht: Wer stellt ein? Ausbildung? Wie befristet?

Zu 4.3.3 Rhythmikunterricht: Wer erteilt die Lektionen (Kompetenzzentrum, Musikschule)? Unterscheidung zur musikalischen Früherziehung? Kann man diesen Abschnitt „Rhythmikunterricht“ ganz streichen?

#### Zu Frage 46

##### **B&U (Seite 23/40)**

Die Idee von Beratung und Unterstützung ist sinnvoll, unseres Erachtens allerdings noch zu wenig durchdacht.

- Die Sonderschulen erhalten einen neuen Leistungsauftrag.
- Die Beratung (Volksschule – Sonderschule) muss vertraglich geregelt werden, denn eine Planung in Bezug auf die Pensengestaltung der Sonderschule wird erschwert.
- Wir vermissen ein Konzept B&U. Die möglichen Auswirkungen auf den

Pensenpool der Sonderschulen und der Volksschule sind nicht absehbar.

- Nicht geklärt sind der zeitliche Rahmen für die Beratung der Klassenlehrperson durch die SHP.

#### **Zu Frage 47**

##### **Zu 5.1 Verfahren**

In der Tabelle (S. 25/40) sind die Individuellen Lernziele unter „Verfahren mit Bezug des schulpsychologischen Dienstes“ aufzuführen. ILZ sind ein Befund, der nach geltendem Recht eine verstärkte Massnahme bedingt.

Wir gehen davon aus, dass die Abklärung durch den SPD erfolgt mit einem Antrag an den Schulrat und dass der Anspruch auf Förderung gültig ist.

#### **Zu 5. 5 Zuweisung (Seite 27/40):**

Wir unterstützen das SAV.

#### **Zu 5.5.1 (Seite 28/40)**

Es wird von einer kantonalen Bedarfsplanung gesprochen. Dieser Begriff taucht ohne Begründung mit den entsprechenden Grundlagen auf. Wir befürchten hier eine Sonderschulquote, resp. eine versteckte Sparmassnahme.

Die Fußnote XY sagt nichts aus.

#### **Zu Frage 50**

##### **6. Überprüfung (Seite 30/40)**

Die Überprüfung muss im Förderkonzept der Schulgemeinde verankert sein und die Verantwortlichkeiten festgelegt sein. Zeitressourcen aller Lehrpersonen müssen ein Bestandteil des Berufsauftrages sein.

#### **Zu Frage 51**

##### **7. Förderplanung und Beurteilung (Seite 31/40)**

Wir fordern:

- Eine einheitliche Förderplanung muss sichergestellt werden. sein. Zeitressourcen aller Lehrpersonen müssen ein Bestandteil des Berufsauftrages sein.
- Instrumente, Formulare mit verbindlichen Handlungsanweisungen müssen vorliegen und bekannt sein.
- Die Regelschule wendet die gleiche Förderplanung an wie die Sonderschulen nach ICF.

#### **Zu 7.2 Lernportfolio (Seite 33/40)**

Das Lernportfolio ist ein didaktisches Element. Deshalb gehört es nicht ein Konzept uns soll gestrichen werden.

#### **Zu 7.3 Lernbericht (Seite 33/40)**

Eine Beurteilung in der Kleinklasse nur mit Noten entspricht nicht einer individuellen

Förderplanung. Ein Lernbericht, abgestützt auf die Förderplanung ist sinnvoller als Noten. Der Lernbericht muss dem Zeugnis gehören.

**Zu Frage 52**

**8. Pensen (Seite 35/40)**

- Die Pensen müssen im Berufsauftrag der Lehrpersonen festgelegt werden. Dies geht nicht aus dem SOK (der Regelschule) hervor.

**Zu Frage 53**

**9. Qualitätssicherung (Seite 37/40)**

- Wir fordern eine Abgleichung der lokalen Förderkonzepte mit den zuständigen Sonderschulen.

**Schulische Nachbetreuung während der Berufsausbildung**

Wir erachten es als sinnvoll und zwingend, wenn die schulische Nachbetreuung wie bisher durch die Lehrpersonen der Volksschule durchgeführt wird und nicht durch die Berufsschulen. Die jetzige Regelung hat sich sehr bewährt.

**ISF-Kindergarten:**

Wir begrüssen und unterstützen, dass auf der Kindergartenstufe Förderlektionen festgelegt werden. Im ganzen Konzept hingegen werden nur Empfehlungen abgegeben und keine Lektionenangaben gemacht. Der präventive Ansatz auf Kindergartenstufe muss im Konzept zum Ausdruck kommen.

# Fragen zum Sonderpädagogik-Konzept Teil B: II. Sonderschulung

## Angebote (vgl. Kap. 3)

55

Die Regionalisierung der Sonderschulplanung erhöht die Chancengleichheit unter den Regionen bei den schulischen Angeboten.

X					
1 (gar nicht einverstanden)	2	3	4	5	6 (völlig einverstanden)

56

Die Angebote entsprechen dem Bedarf im Kanton St. Gallen.

				X	
1 (gar nicht einverstanden)	2	3	4	5	6 (völlig einverstanden)

## Sonderschulinternate (vgl. Kap. 4.3)

57

Die in einer Abklärung bezüglich einer Internatsplatzierung berücksichtigten Kriterien (massgebliche behinderungsbedingte Einschränkungen der persönlichen Ressourcen des Kindes, des sozialen Netzwerkes und der lebensräumlichen Bedingungen) sind sinnvoll.

				X	
1 (gar nicht einverstanden)	2	3	4	5	6 (völlig einverstanden)

58

Es ist sinnvoll, dass der SPD die Notwendigkeit einer Internatsplatzierung abklärt.

					X
1 (gar nicht einverstanden)	2	3	4	5	6 (völlig einverstanden)

## Heilpädagogische Frühförderung (vgl. Kap. 5)

59

Die Bündelung der Angebote der Heilpädagogischen Frühförderung in regionalen und kantonalen Fachzentren: ermöglicht einen Ausbau der Angebote unterschiedlicher Intensität (Beratung, Behandlung, einzeln oder in Gruppen, Elternabende).

				X	
1 (gar nicht einverstanden)	2	3	4	5	6 (völlig einverstanden)

60

begünstigt die Vernetzung und die Spezialisierung der Frühförderangebote.

					X
1 <small>(gar nicht einverstanden)</small>	2	3	4	5	6 <small>(völlig einverstanden)</small>

61

Der Übergang zwischen Heilpädagogischer Frühförderung und Kindergarten wird je nach Behinderung durch eine umfassende Begleitung und Übergabe durch die Heilpädagogische Frühförderung sichergestellt.

	X				
1 <small>(gar nicht einverstanden)</small>	2	3	4	5	6 <small>(völlig einverstanden)</small>

### Sonderschulung im nachobligatorischen Bereich (vgl. Kap. 6)

62

Voraussetzung für eine Verlängerung der Sonderschulung über die gesetzliche Schulpflicht hinaus ist eine Verbesserung der Entwicklungs- und Bildungschancen im Hinblick auf die Integration in die Arbeitswelt und Gesellschaft.

				X	
1 <small>(gar nicht einverstanden)</small>	2	3	4	5	6 <small>(völlig einverstanden)</small>

63

Es ist richtig, dass der Kanton unter dem Titel „Verlängerung der Sonderschulung“ während einer erstmaligen beruflichen Ausbildung Kostengutsprache für B & U leisten kann, wenn die Kriterien dazu erfüllt sind und andere Leistungsfinanzierer fehlen.

					X
1 <small>(gar nicht einverstanden)</small>	2	3	4	5	6 <small>(völlig einverstanden)</small>

### Aufsicht (vgl. Kap. 10.5)

~~63~~

64

Die Neuorganisation der Zuständigkeit und Aufgaben bezüglich der Aufsicht im Bereich der Sonderschulung ermöglicht eine effiziente und effektive Qualitätssicherung.

X					
1 <small>(gar nicht einverstanden)</small>	2	3	4	5	6 <small>(völlig einverstanden)</small>

~~64~~

65

Weitere Hinweise zum Konzept Teil B II „Verstärkte Massnahmen (Sonderschulung)“

#### Zu 2. Leitsätze

##### Leitsatz B: Ziel (Seite 6/57)

Satz streichen: ~~Eine Sonderschulung soll im Grundsatz keine Dauerlösung sein.~~ Dieser Satz erübrigt sich in der Erklärung des nachfolgenden Satzes.

Unseres Erachtens gehören solche Folgerungen nicht in ein Konzept.

Dies aus zwei Gründen:

1. Es ist verpflichtend, den Übertritt in die Regelklasse periodisch zu überprüfen.
2. Für Kinder und Jugendliche, welche durch ihre Behinderung eine Sonderschule während der gesamten Schulzeit besuchen, hätte immer den Status eines Provisoriums. Dies ist eine Stigmatisierung.

#### **Querverweis zu Frage 55 S. 9 Art 40ter**

Der Kanton kann/könnte einer Sonderschule/einer Trägerschaft den Auftrag erteilen, in einer Erweiterung des Angebotes eine Spezialabteilung innerhalb einer Sonderschule zu führen. Bevor der Kanton eigene Sonderschulen führt, muss das oben erwähnte Angebot geprüft und abgeklärt werden. Falls dem Kanton eine Sonderschule nicht entsprechen sollte, könnte er in Konkurrenz zum bestehenden Angebot eine eigene Schule eröffnen. Die Möglichkeit eines solchen Vorgehens muss ausgeschlossen werden können.

Es entstünden dann zwei Typen von Sonderschulen: die bisherigen Privaten Sonderschulen (zurzeit 22) und die kantonalen Sonderschulen. Diesbezüglich befürchten wir eine künftige Ungleichbehandlung.

#### **Zu Frage 55 Angebote**

Wir wissen nicht konkret, was zukünftig geplant werden soll, deshalb können wir die Frage nicht beantworten.

#### **Regionalisierung**

Im Sonderpädagogik-Konzept Teil B Sonderschulung ist eine Regionalisierung ersichtlich. Eigentlich sollte der Inhalt dieser Regionalisierung bekannt sein, um Zustimmung zu erhalten. Wir kennen die Absichten des BLD nicht. Meint Regionalisierung, dass die ursprünglichen Regionen (z.B. alte Bezirke gemäss der Heilpädagogischen Vereinigungen) in Frage gestellt werden und das Departement eine Regionalisierung vornimmt.

Leitend wäre der Finanzaspekt mit einem Sparpotential: „Da einige Gemeinden wegnehmen, dort einige dazugeben.“ Eine solche Massnahme lehnen wir ab.

„Ambulant statt stationär“ ist zu unterstützen mit der Möglichkeit, dass Sonderschulen in Krisenzeiten für Schülerinnen und Schüler befristet eine Wohngruppe führen können. Das Kind wird im Umfeld belassen und nicht „fremd platziert“.

Die Regelschule wendet die gleiche Förderplanung an wie die Sonderschulen nach ICF.

Wir fordern vom Kanton, dass er als Kostenträger klare Richtlinien für die Tarife für den Schultransport mit dem Schulbus festlegt: Sicherheit, Weiterbildung des Transportpersonals, km-Entschädigung. Es darf nicht sein, dass jede Sonderschule mit verschiedenen Anbietern selber verhandeln muss.

Für die Umsetzung des Leistungsauftrages (3.2.2. Elemente des Leistungsauftrages

(Seite 10/57)) kennen wir die Rahmenbedingungen im Pensenpool nicht, z.B. Schulische Nachbetreuung/Aufgabenhilfe im „Kernauftrag“ und vor allem „Angebote für erweiterte Zielgruppe“ (Seite 11/57).

Nach unseren Einschätzungen sind dies grössere Veränderungen im Leistungsauftrag, wie auch bei der Umsetzung in der Organisationsstruktur. Rahmenbedingungen mit den Personalressourcen werden entscheidend sein.

Es ist sinnvoll, die Lektionenzahl den Empfehlungen des VSG anzupassen. Wer bestimmt die *bedeutsamen Ziele in ausgewählten ICF-Bereichen?* (Seite 12/57, letzter Absatz). Die Rahmenbedingungen sind unklar, zumal wir davon ausgehen, dass die Volksschule das Instrument des ICF nicht kennt.

Wir verlangen und fordern, dass sich die Lehrpersonen für die Betreuung in der Tagesstruktur in einer Tagessonderschule verantwortlich zeigen und diese auch übernehmen.

#### **Zu Frage 56**

- In der Aufzählung auf Seite 10757 fehlen Plätze für Kinder und Jugendliche mit Verhaltensauffälligkeiten.
- Ebenfalls fehlen Wohngruppen in Tagessonderschulen für Kinder und Jugendliche in Krisenzeiten.

#### **Zu Frage 58**

Wir gehen davon aus, dass im VSG die Strukturen des SPD geklärt sind.

#### **Zu Frage 59**

##### *Heilpädagogische Frühförderung*

Die Heilpädagogische Früherziehung soll wenn immer möglich zu Hause stattfinden, um die Eltern im Alltag vor Ort zu unterstützen und wirksam zu werden. Die Heilpädagogische Früherziehung soll den Kompetenzzentren der Heilpädagogischen Schulen angegliedert werden. Bei diesem Grundsatzentscheid ist die Diskussion lanciert und zurzeit ist das Für und Wider schwer abzuschätzen.

Allerdings müssen bei der Einschulung die Abklärungsbedingungen geklärt werden.

Die Qualität der HFE darf nicht eingeschränkt werden in Bezug auf den fachlichen Austausch im Team, in der Supervision und in der Intervention, bezüglich der Fortbildung und des Coachings. Falls die HFE in die Heilpädagogischen Schulen eingegliedert würden, könnten Eltern die Befürchtung hegen, dass ihr Kind später in die HPS eingeschult werden könnte. HFE ist in Bezug auf die Beschulung auch als Prävention zu verstehen.

Wenn Kompetenzzentrum, dann Kompetenzzentrum: Hier muss viel PR-Arbeit geleistet werden.

#### **Zu Frage 61 (5.4 Verfahren Seite 32/57)**

Wir begrüssen die Vereinheitlichungen und klare Definition der Begriffe. Es fehlt die verbindliche Zusammenarbeit von Medizin (Kinderärzte, Kinderärztinnen) und Heilpädagogik (Heilpädagogische Früherzieherinnen). Die Meldepflicht bei der Geburt und die ärztliche Begleitung während der ersten vier Lebensjahre (Datenschutz,

Arztgeheimnis etc.) sollen in Form von Richtlinien und Empfehlungen Konsequenzen in der Entwicklung des Kindes aufzeigen.

Bei einer Weigerung der Erziehungsberechtigten muss zum Wohle des Kindes die KES-Behörde in Erwägung gezogen werden.

Wir fordern, dass Kinder im Kindergarten bis zum Übertritt in die Primarstufe die Frühförderung (HFE) erhalten können.

#### **Zu Frage 62/63**

Die Nachbetreuung während der Ausbildung muss gewährleistet werden.

#### **Zu Kapitel 7: Ambulante behinderungsspezifische Beratung und Unterstützung (B&U) (Seite 38/57)**

Im Grundsatz sind die beschriebenen Bestrebungen zu unterstützen. Neue Aufgaben kommen auf die Sonderschule zu. Die Auswirkungen im Personalbereich, im Bereich der Infrastruktur wie auch bezüglich der Pensenorganisation können nicht abgeschätzt werden. Die Anforderungen für die Institutionsleitungen mit den neu zu übernehmenden Aufgaben werden steigen (siehe 8.5 Leitung (Seite 42/57)- Das Zuständigkeitsgebiet für B&U ist zurzeit noch nicht festgelegt.

#### **Zu Frage 64**

Die Institutionen können den Aufwand sehr schwer abschätzen. Es liegt im Bereich des Möglichen und ist im Konzept klar ersichtlich, dass die Aufwändungen für die Institutionsleitungen sehr stark zunehmen, dies in Bezug auf die Evaluation, Berichterstattung, Jahresgespräche.

#### **Trägerschaft**

Die anspruchsvolle Aufgabe und der zeitliche Aufwand (Ehrenamt) sind enorm gross, wenn diese Vorgaben erfüllt werden müssen. Wer übernimmt noch freiwillig Stiftungsratsaufgaben? Die Frage stellt sich auch in Bezug zur Qualifikation, Professionalität, Finanzierung der Mitglieder eines Vorstandes einer Trägerschaft. Ein Anforderungsprofil fehlt.

#### **Zu Ausbildungsanforderungen (Seite 41/57)**

Nach unsern Erfahrungen und Einschätzungen fehlen Fachlehrpersonen für die Fachbereiche Werken, Handarbeit, Kochen und Hauswirtschaft. Sie leisten in den Sonderschulen einen nicht zu unterschätzenden Beitrag zur Erfüllung der beruflichen Eingliederung.

Sind im Kanton St. Gallen genügend Plätze vorhanden für Jugendliche mit einer Mehrfachbehinderung? Jugendliche mit körperlichen Behinderungen (Rollstuhl, schwerverständliche Aussprache), mit grossem Pflegeaufwand oder Verhaltensauffälligkeiten finden kaum Stellenangebote.

## **Gesamteindruck:**

### **Integrationsgedanke**

Das Konzept widerspiegelt eine positive und integrative Haltung. Dies begrüßen wir sehr. Die förderorientierte Entwicklung und das Wohl des Kindes müssen im Vordergrund stehen.

### **ILZ**

ILZ werden im ganzen Konzept nicht erwähnt, verlangen aber diverse pädagogische Massnahmen. Der SDP soll zwingend in das Abklärungsverfahren einbezogen werden.

### **XIV. Nachtrag zum VSG**

Die Botschaft ist klar formuliert, fundiert und präsentiert einen guten Überblick über das Sonderschulwesen im Kanton St. Gallen.

Bei der Finanzierung fehlen die genauen Fakten der Beteiligung der IV an den Kosten des Kantons gemäss der Abstimmung NFA.

### **Sonderpädagogik - Konzept**

Im SOK sind die Fussnoten unvollständig und verweisen teilweise auf noch nicht vorhandene Unterlagen.

Im ganzen Konzept fehlen die Fachstellen mit ihrer Bedeutung und Funktion im gesamten Behindertenwesen wie zum Beispiel:

- Fachstelle für Autismus
- Netzwerk UK (Unterstützte Kommunikation)
- EDAS (Down-Syndrom)
- Fachstelle für Aids- und Sexualfragen
- KJPD für Kinder und Jugendliche mit Verhaltensauffälligkeiten

Die Liste hat nicht den Anspruch auf Vollständigkeit.

Flawil, 13. September 2012

Vorstand des Konventes der Schulischen Heilpädagoginnen und Heilpädagogen SG/AI